

**Zeitschrift:** Berner Schulblatt  
**Herausgeber:** Bernischer Lehrerverein  
**Band:** 35 (1902)  
**Heft:** 22

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark.

**Abonnementspreis:** Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz.

**Einrückungsgebühr:** Die durchgehende Petitzeile oder deren Raum 25 Cts. (25 Pfg.)

**Administration** (Sekretariat, Kassieramt und Inseratenwesen): *P. A. Schmid*, Sek.-Lehrer in Bern. — **Bestellungen:** Bei der Administration und der Expedition in Bern, sowie bei allen Postämtern.

 Diese Nummer enthält 20 Seiten. 

**Inhalt.** Aus modernen Schweizerdichtern. — Buddhismus und Christentum. — Zur Gerichtspräsidentenwahl im Obersimmenthal. — Stellvertretungskasse für bern. Mittellehrer. — Revision des Prozesses Jordi. — Aus dem Grossen Rate. — Zum „Handarbeitsunterricht“. — Bern. Mittellehrerverein. Theaternotiz. — Lehrerturnverein Bern und Umgebung. — Delémont. — Porrentruy. — Schweizer Lehrerinnenverein. — Neuchâtel. — Genève. — Deutschland. — Zur Geschichte der Einheitsbestrebungen in Deutschland. — Verschiedenes. — Litterarisches. — Humoristisches. — Briefkasten.

## Aus modernen Schweizerdichtern.

Der neue Seelsorger war einer von denen, die dem Menschen die Kraft anerziehen wollen, sich selbst zu befreien und seine Thaten zu verantworten, die den Menschen vom Feuer- und Wunderanbeter zum sich selbst erkennenden Wesen erheben wollen, welches das Gute vollbringt, weil es notwendig ist und nicht, weil es befohlen wird.

(Dr. Ad. Vögtlin im Roman „Das neue Gewissen“.)

\*       \*       \*

Jede dieser Trauben war ein vollgiltiger Beweis von der Nichtigkeit der fatalistischen Bauernphilosophie: „Wenn's nicht will, so will's nicht“, so wie sie zugleich Jörg Wallers und des Pfarrers Auffassung als richtig bestätigte, dass der Herrgott die guten Sachen nur dann wachsen lässt, wenn der Mensch sein bestes Wissen und Können ebenfalls daran setzt.

(In „Das neue Gewissen“.)

\*       \*       \*

Die guten Entschlüsse wie die guten Früchte bedürfen vieler Sonnentage zum Reifen. Die vorreifen sind immer wormig.

(In „Meister Hansjakob“ von Dr. Vögtlin.)

\*       \*       \*

Der peinlichste aller Massstäbe ist derjenige des eigenen Gewissens.

(In „Meister Hansjakob“ von Dr. Vögtlin.)

## Buddhismus und Christentum.\*

(Eingesandt.)

Trotz aller Verwandtschaft ist Buddhismus und Christentum doch etwas völlig anderes. Wir brauchen nur an die Verschiedenheit der Herkunft zu denken, um sofort die ganze Weite des Unterschiedes vor Augen zu haben.

Der Buddhismus stammt her vom indischen Büsserwesen; seine Weltanschauung ist durchaus die brahmanische, dass die Welt ein Übel sei, dass es besser wäre, sie wäre nie entstanden, und es herrschte in alle Ewigkeiten hinaus das uranfängliche Nichts. Das Christentum dagegen stammt her vom thatkräftigen, praktisch-realistischen Judentum, das in seiner Geschichte wohl eine Reihe begeisterter, auf ideale Ziele gerichteter Gottesmänner, aber keinen einzigen melancholischen Träumer kennt, keinen einzigen unpraktischen Schwärmer. Jesus selbst ist ein echter Sohn des alten Testamente, grossgewachsen an seiner heldenhaften Glaubens- und Hoffenskraft. Darum ist das der grosse Unterschied, dass der Buddhismus nur stille Ergebung in das unvermeidliche Weltübel predigt und sich begnügt, dem einzelnen den Frieden des Gemütes zu retten, während das Christentum im Menschen alle guten Geister wachruft, um die Welt nach idealem Massstabe umzugestalten, dass sie die angemessene Offenbarung des göttlichen Guten und Wahren werde. Die Frömmigkeit ist dort eine passive, hier eine vorwiegend aktive. Diesen Unterschied mag ein Beispiel erläutern, ein bei beiden sehr ähnlich klingendes und doch ganz verschieden gemeintes Wort.

Ein Jünger Buddha's sagte, ganz im Sinne des Meisters: „Wenn dich jemand schmäht, so danke ihm, dass er dich nicht geschlagen hat; schlägt er dich, so danke ihm, dass er dich nicht getötet hat; tötet er dich, so danke ihm, dass er dich aus diesem elenden Leben erlöst hat.“ Nun finden wir allerdings in der Bergpredigt einen Ausspruch Jesu, der dasselbe zu sagen scheint: „So dir jemand einen Streich gibt auf deinen rechten Backen, dem biete den andern auch dar; so jemand mit dir streitet um deinen Rock, dem lass' auch den Mantel; so dich jemand nötigt eine Meile weit, so gehe mit ihm zwei.“ Die beiden Aussprüche lauten sehr ähnlich; beide scheinen das gleiche zu sagen, dass es für die Tugend der Verträglichkeit und Nachgibigkeit keine Grenze gebe, dass man alles Unrecht wehrlos erdulden solle. Was ist also der Unterschied? Kein Buddhist zweifelt daran, dass das erstere Wort in seinem buchstäblichen Sinne ein hohes, sittliches Ideal bezeichne, und kein Christ hat je geglaubt, dass die wörtlich genaue Befolgung des zweiten Ausspruchs einem Menschen zur Zierde gereichen würde. Schon der Apostel Paulus hat die richtige Erklärung

\* Aus Eduard Langhans, Ein Zeuge der Geistesfreiheit: Die Religion Buddhas. Seite 201—207.

gegeben: „Lass nicht das Böse dich überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gute.“ Ja, das ist der Gedanke im Ausspruche Jesu, dass der fehlende Bruder durch grossmütige Überbietung seiner Forderung beschämt und zur Erkenntnis seines Unrechts gebracht werden solle. Die christliche Moral hat immer etwas Eroberndes an sich; sie lebt des frohen Glaubens, dass das Gute stärker sei als das Böse und dass es mehr und mehr siegen werde über allen Widerstand. Der Buddhismus versteht es vortrefflich, allem erlittenen Unrecht durch Sanftmut und Gelassenheit den schmerzenden Stachel auszuziehen; das Christentum kennt diese Tugend auch; vor allem aber legt es in den Menschen einen Drang der Weltumgestaltung, der nicht zur Ruhe kommt, bis duldend oder kämpfend das Ziel erreicht, das Unrecht überwunden ist und Recht und Wahrheit gesiegt hat.

Das alte Testament macht nicht umsonst einen Teil unserer Bibel aus; denn aus ihm stammen zwei religiöse Ideen, in denen hauptsächlich jene freudige Kraft, jener hoffnungsvolle Lebensmut des Christentums beruht, und gerade diese zwei Ideen finden sich im Buddhismus nur dürftig entwickelt. Das eine ist der monotheistisch-geistige Gottesglaube, der dem Buddhismus völlig fehlt. Nicht als ob er atheistisch wäre; er kennt ein höchstes Göttliches; aber es ist ihm nur dieträumende Weltseele, die von sich selbst nichts weiss und aus deren Traumgestalten die sichtbaren Dinge entstehen. Aus ihr entspringt auch jenes Gesetz der Vergeltung, jene unentrinnbare Verkettung von Schuld und Unglück, die sich in der Seelenwanderung vollzieht, infolgederen jedem Menschen genau dasjenige innere und äussere Schicksal zufällt, das er sich in seinem früheren Leben bereitet hatte. Du siehst einen Blindgeborenen; er leidet die Strafe dafür, dass er in einem früheren Leben einer Gazelle die Augen ausgestochen hatte; im Walde kreischt ein gefrässiger, hämischer Affe; er war früher ein Mensch, ist aber das geworden, dem er sich selbst ähnlich gemacht hatte. Dieses unentrinnbare Verhängnis, das die Welt zu einem Kerker macht und die Seele mit trostloser Angst erfüllt, ist das einzige, wodurch sich jenes höchste Göttliche, die träumende Weltseele, im Menschenleben offenbart. Daneben kennt der Buddhismus auch die Götter des indischen Volksglaubens, die Licht-, Luft-, Sturm- und Feuergötter, und zweifelt nicht an deren Existenz; allein sie gelten ihm als untergeordnete Mächte, die jeder menschliche Heilige an Hoheit und Würde übertrifft. Nach Buddhas Tode wurde auch er selbst zum Gott erhoben; noch findet sich in manchem indischen Tempel sein kolossales Steinbild, das ihn in sitzender Gestalt mit schlaff herabhängenden Armen und halbgeschlossenen Augen darstellt; auch er ist ein träumender Gott; er ist zur seligen Ruhe eingegangen, in der ihn kein Schmerz und Lärm der Welt zu stören vermag. Er ist ein Gegenstand frommer Verehrung, aber nicht ein Gott, der die Welt regiert.

Eben darum, weil die Götter das thun, was dem Indier das Süsseste dünkt: ruhen und träumen, fehlt dem Buddhismus nicht bloss der lebensvolle geistige Monotheismus, sondern noch ein zweiter Gedanke, den das Christentum aus dem alten Testament geschöpft hat, nämlich der hoffnungsvolle Glaube, dass die Weltgeschichte göttlichen Zielen entgegengehe. Da für den Buddhisten die Welt nur ein trügerischer Schein ist, so kann von einem vernünftigen Fortschritt, von einer Annäherung an objektive, allgemein gültige Ziele des Guten und Rechten für ihn keine Rede sein; er sieht nur das ewig gleiche, jammervolle Einerlei einer trügerischen Welt, der gegenüber der Mensch nichts anderes thun kann, als aus ihren täuschenden Umstrickungen die Seele zurückzuziehen zu stiller Beschaulichkeit.

Wie ganz anders das Volk des alten Testamente! „Der Hüter Israels schläft noch schlummert nicht und sein Arm ist nicht zu kurz zur Hilfe.“ Im Vertrauen auf diesen Gott richtete sich das jahrhundertelange Streben und Hoffen Israels auf einen neuen politisch-religiösen Weltzustand, in welchem Recht und Wahrheit triumphieren werden; an dieser Hoffnung hielt es fest in guten und bösen Tagen, für sie duldet und kämpfte es mit unerhörter Energie und Herzensglut. Auf Grund dieser Hoffnung erhob sich die christliche Idee des Reiches Gottes auf Erden, in welcher die leidenschaftliche Erwartung Israels umgesetzt ist in die lange Arbeit der Weltgeschichte, in die immer neu sich gestaltende Aufgabe, die auf dem Gebiete der Volkssitte, des Staatslebens, der Geisteskultur an die Gemeinschaft, wie an den einzelnen herantritt, überall Unrecht, Härte und Verkehrtheit zu bekämpfen und Schritt um Schritt das Menschenleben seiner göttlichen Bestimmung entgegenzuführen.

---

## Zur Gerichtspräsidentenwahl im Obersimmenthal.

(Eingesandt.)

In seiner Rede vom 27. Januar erklärte Herr Regierungsrat Kläy, dass sich die Regierung nicht auf den Standpunkt des Obergerichtes, welches die Wahl als nicht verfassungswidrig ansah, stellen könne. Es wird nun viele Leser interessieren, die Begründung des obergerichtlichen Standpunktes etwas ausführlicher kennen zu lernen. Im Staatsverwaltungsbericht pro 1901 ist hierüber folgendes enthalten:

„Mit Schreiben vom 26. Oktober 1901 hat uns der Regierungsrat eingeladen, unsere Ansicht darüber auszusprechen, ob die Wahl des Lehrers Senften in Lenk zum Gerichtspräsidenten im Obersimmenthal, gegen welche Wahl namens einiger Bürger dieses Amtsbezirks Beschwerde erhoben worden ist, als verfassungswidrig zu betrachten sei oder nicht. Auf dieses Schreiben erteilten wir folgende Antwort:

Die Beschwerde stützt sich darauf, dass der Gewählte, entgegen der Vorschrift des Art. 59 der Verfassung, „keinerlei juristische Bildung besitze“.

Die erwähnte Verfassungsvorschrift ist nicht neu; sie fand sich schon in der Verfassung von 1831, ging sodann in diejenige von 1846 und endlich auch in die gegenwärtige Staatsverfassung (1893) über. Sie sagt nicht, der Gewählte müsse „juristische Bildung besitzen“, sondern: die Präsidenten der Amtsgerichte sollen „rechtskundige Männer sein“.

Es wird sich daher zunächst fragen, was man unter dem Prädikat „rechtskundig“ zu verstehen habe, und insbesondere, welcher Sinn demselben nach der Verfassung zukomme.

Eine genaue Umschreibung des Begriffs „rechtskundig“ wird sich schwerlich aufstellen lassen, es sei denn, dass man nur diejenigen allein als rechtskundig anerkenne, welche auf Grund juristischer Studien eine Prüfung bestanden und ein Staatspatent als Berufsjuristen (Fürsprecher und Notarien) erworben haben.

Da letzteres Erfordernis, wie wir sehen werden, im Sinne der Verfassung nicht als notwendig anerkannt wird, so dürfte der Begriff „rechtskundig“ wohl nur dahin bestimmen, dass als rechtskundig derjenige anzusehen ist, welcher genügende Rechtskenntnisse besitzt, um das ihm anvertraute Richteramt mit gutem Erfolge zu bekleiden.

Dass man nicht nur patentierte Juristen zu den Gerichtspräsidentenstellen zulassen wollte, geht aus den Verhandlungen des Verfassungsrates von 1846 zur Evidenz hervor. Es herrschte damals überhaupt gegen die Berufsjuristen, speciell gegen die Advokaten, des kostspieligen und schlepptenden Prozessganges wegen eine gereizte Stimmung, die in verschiedenen Voten vom Lande (Karlen von der Mühlmatt, Beutler u. a.) zum Ausdruck kam. Ja, es wurde sogar das Erfordernis der Rechtskundigkeit für die Gerichtspräsidenten energisch in Frage gestellt. Einige Stichproben aus den Verhandlungen des Verfassungsrates mögen dies beweisen.

Ein Mitglied (Huggler) sagte: „Es gibt Männer, welche zwar nicht studiert haben, die aber dennoch ebensogut urteilen, als ein Jurist, und in manchen Dingen noch besser.“ Funk, Hauptmann, beantragt Streichung der Worte „und sowohl sie (die Oberrichter) als die Präsidenten der Amtsgerichte rechtskundige Männer“ — mit Berufung darauf, dass unter der bisherigen (1831er) Verfassung, obschon sie die gleiche Bestimmung enthielt, viele Gerichtspräsidenten gewählt wurden, welche die nötige Rechtskundigkeit nicht besassen. Jaggi, Oberrichter, der diesem Antrag entgegentritt, bemerkt: „Rechtskundigkeit ist überdies ein relativer Begriff, womit nicht gemeint ist, dass man eigentliche Rechtsstudien gemacht haben müsse, sondern als rechtskundig gilt, wer sich überhaupt mit den Gesetzen vertraut gemacht hat. Es gibt nun gar viele derer, die zu Hause für sich

diese Sache studierten und mit einer gesunden Vernunft es dabei weiter brachten, als andere, die vielleicht jahrelang auf Hochschulen studiert haben.“

Straub: „Ich habe das Recht nicht studiert, aber seit 1831 bin ich Gerichtspräsident, und weil ich da erfahren habe, wie nötig es für die Richter ist, vom Rechte etwas zu verstehen, stimme ich zum Paragraphen, wie er ist. Nun aber denke ich mir, mit dem Worte „rechtskundig“ sei nicht gesagt, dass einer das Recht gerade auf der Hochschule studiert haben müsse, und ich denke denn doch auch, wenn das Volk in seinen Wahlvorschlägen nicht auf die Rechtskundigkeit Rücksicht nehmen sollte, so wäre immerhin das Obergericht da, um den Vorschlag zu vermehren, wie es bis dato geschehen ist, und das Obergericht wird hoffentlich nur rechtskundige Männer vorschlagen. Wählt da der Grosse Rat dennoch nicht rechtskundige Leute, nun, so ist er die souveräne Behörde und kann machen, wie er es für gut findet.“

Der Berichterstatter Ochsenbein sprach sich hinwider für Streichung (der Rechtskundigkeit) aus, weil die Bestimmung doch nicht durchführbar sei.

Wenn unter diesen Auspizien das Erfordernis der Rechtskundigkeit in die 1846er Verfassung aufgenommen wurde, so steht es fest, dass unter Rechtskundigen nicht bloss patentierte, resp. geprüfte Juristen, verstanden waren, zumal von keiner Seite ein derartiges Postulat aufgestellt wurde.

So ging die gleiche Bestimmung in die vom Grossen Rate vorgenommene Verfassungsrevision von 1893 über, ohne dass ihrer in den Beratungen Erwähnung gethan wurde. Diese Revision bietet also der Interpretation keine neuen Anhaltspunkte, obschon die abgeänderte Wahlart Anlass dazu geboten hätte.

Unter der Verfassung von 1846 wurden diese Richterbeamten vom Grossen Rate auf einen zweifachen Vorschlag des Volkes und einen zweifachen Vorschlag des Obergerichtes gewählt. Mit Rücksicht auf die fragliche Verfassungsvorschrift hielt sich das Obergericht verpflichtet, jeweilen einen patentierten Juristen (Fürsprecher oder Notar) in erster Linie in Vorschlag zu bringen. Die Wahl fiel aber ziemlich regelmässig auf den Erstvorgeschlagenen des Volkes, ohne Unterschied, ob er Berufsjurist war oder nicht.

Nach der gegenwärtigen Verfassung wählt das Volk seine Gerichtspräsidenten selbst, ohne Mitwirkung des Obergerichts und des Grossen Rates. Eine Kontrolle über die Qualifikation der Erkorenen zum Richteramte ist damit noch weiter hinausgerückt, das souveräne Volk wählt eben den Mann seines Vertrauens, ohne das Schwergewicht auf dessen Rechtsgelehrsamkeit zu legen.

Thatsächlich haben von jeher in verschiedenen Amtsbezirken Nichtjuristen als Gerichtspräsidenten gewaltet und dies ist auch heute noch der Fall.

Dass Gesetzeskenntnis und eine gewisse Bildung notwendig sind, um mit Erfolg das Amt eines Gerichtspräsidenten bekleiden zu können, liegt auf der Hand. Es ist daher allerdings wünschenswert, dass der Kandidat durch eine staatliche Prüfung sich über diese Eigenschaft ausgewiesen habe. Allein auch der Besitz eines Juristenpatentes ist nicht in allen Fällen ein sicherer Gradmesser für die Befähigung zum Richteramt. Wir erinnern hier nur daran, dass nach Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung auch solche Personen, welche in einem *andern* Kantone den Ausweis der Befähigung erlangt haben, befugt sind, die Anwaltspraxis in unserem Kanton auszuüben. Der Verfasser der vorliegenden Beschwerde z. B. hat sein Patent im Kanton Wallis erworben. Welchen Wert die dortige Prüfung hat, können wir nicht beurteilen; sicher aber ist, dass im Kanton Wallis nicht über bernisches Recht geprüft wird, dass man also nicht wissen kann, ob der Betreffende die bernische Gesetzgebung und speciell das Prozessverfahren, dessen Handhabung die wichtigste Funktion des Gerichtspräsidenten bildet, kennt oder nicht. Dennoch ist er kraft der erwähnten Verfassungsbestimmung zur Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton Bern befugt.

Hinwieder gibt es Männer, die nicht zu den zünftigen Juristen zählen, aber durch Selbststudium und langjährige Erfahrung als Amtsrichter, Friedensrichter oder ähnliche Thätigkeit die erforderliche Gesetzeskenntnis und Geschäftsübung erworben haben.

Wenn nun das Volk eine Wahl, und zwar eine Neuwahl trifft, so wird es kaum angehen, dem Gewählten von vornherein die Befähigung zum Amte eines Gerichtspräsidenten ohne weiteres abzusprechen, da ein sicheres Urteil hierüber wohl nicht möglich ist, bevor man ihn an der Arbeit gesehen hat. Zeigt es sich dann in der Folge, dass der Titular den Anforderungen seines Amtes nicht gewachsen ist, so kann auf dem Wege der *Abberufung* Remedur geschaffen werden.

Weit entfernt, die dermalige Wahlart der Gerichtspräsidenten als eine vollkommene oder auch nur zweckmässige anzuerkennen, sind wir doch genötigt, mit den gegebenen Verhältnissen zu rechnen, wie sie im obigen dargelegt sind.

Will man das Erfordernis der „Rechtskundigkeit“ schärfer fassen und bestimmte Ausweise darüber verlangen, so kann dies unseres Erachtens auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen, und wir würden ein solches Vorgehen zustimmend begrüssen. Ob das Volk eine derartige Einschränkung seines Wahlrechtes annehmen würde, ist freilich eine andere Frage.

Mit dem Angebrachten glauben wir dem uns gewordenen Auftrage nachgekommen zu sein. Wir haben danach keine genügenden Anhaltpunkte, um die Wahl des Lehrers Senften als Gerichtspräsident von Obersimmenthal als verfassungswidrig zu erklären. Die Zukunft wird lehren, ob er seinem Amte gewachsen ist.

## Schulnachrichten.

**Stellvertretungskasse für bern. Mittellehrer.** Hauptversammlung den 24. Mai in Bern. Der Einladung des Vorstandes haben 25 Mitglieder Folge geleistet. Nach kurzer Begrüssung streifte der Präsident, Herr Ferd. Jakob, Handelslehrer in Bern, nochmals die wichtigsten Punkte des bereits versandten und im Schulblatt erschienen Jahresberichtes. Aus den Angaben über die im verflossenen Jahr ausbezahlten Entschädigungen, wobei bloss die betreffenden Ortschaften, nicht aber die Namen der erkrankten Kollegen genannt wurden, war ersichtlich, dass kleinere Krankheitsfälle einen verschwindend kleinen Teil der ausbezahnten Summe in Anspruch nahmen. Es werden also gewöhnlich die für kurze Zeit erkrankten Lehrer die versäumten Stunden selbst nachgeholt haben oder von ihren Kollegen in sehr anerkennenswerter Weise vertreten worden sein.

Nach Genehmigung der Jahresrechnung, die mit einem sehr günstigen Resultate schliesst, wurden im Laufe der Verhandlungen folgende Beschlüsse, meist mit Einstimmigkeit, gefasst:

1. Die Mitgliederbeiträge betragen auch im folgenden Jahre 3 % der Besoldung.
2. Die Entschädigung der erkrankten Lehrer an die Stellvertreter betrage in der Regel 60 % der Jahresbesoldung, wobei die Alterszulage nicht berücksichtigt und das Jahr zu 40 Schulwochen berechnet wird.

Die tägliche Entschädigung an den Stellvertreter würde also gewöhnlich betragen:

Bei einer Besoldung von Fr. 2400 = 24 : 4 = Fr. 6.—,

      "      "      "      "      2500 = 25 : 4 = " 6.25 u. s. w.

3. An diesen "Betrag" bezahlt die Kasse dem erkrankten Lehrer wie bisher 75 %, resp. 50 %; den letztern Ansatz, wenn die betreffende Gemeinde nicht beigetreten ist.
4. Die Gratifikation an den Vorstand bleibt die bisherige.
5. In offener Abstimmung werden wieder gewählt:
  - a) Der gesamte Vorstand für zwei Jahre.
  - b) Die Rechnungspassatoren für ein Jahr.
6. Einer Lehrerin, die seit langer Zeit krank ist und sich in misslichen Verhältnissen befindet, wird ein Extrabeitrag von Fr. 100 zugesprochen.
7. In Bezug auf die schon letztes Jahr diskutierte Interpretation des § 1 der Statuten wird beschlossen:

Die Schulvorsteher und Direktoren bezahlen die Beiträge für ihre **ganze** Besoldung und werden dementsprechend entschädigt.

Eine Anregung, der Zweck der Kasse sei in der Weise zu erweitern, dass auch Stellvertretungsentschädigungen bei ordentlichem, nicht verlegbaren Militärdienst entrichtet werden gegen eine Mehrleistung von 1 %, wird abgewiesen.

Mit einem Wunsche für das Gedeihen der wohlthätigen Institution schliesst der Präsident die Versammlung.

Der Sekretär.

**Revision des Prozesses Jordi.** Letzte Woche kam dieser bekannte Prozess vor dem Schwurgericht Bern neuerdings zur Behandlung. Man wird sich erinnern, dass im Jahre 1898 der damalige Vorsteher der Anstalt Kehrsatz, Johann Jordi, wegen Notzucht, unzüchtigen Handlungen und Missbrauch des Züchtigungsrechts zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. Nach Verbüßung der halben Strafzeit wurde der Verurteilte vom Grossen Rate begnadigt. Da die Hauptzeugin, eine Frau Grob geb. Remund, die im ersten Prozess beschworen hatte, Jordi habe an ihr Notzucht begangen, nachträglich erklärte, sie habe, durch Drohungen des berüchtigten Jawitz veranlasst, einen Meineid geschworen, erfolgte die Revision des Prozesses. Die Verhandlungen dauerten mehrere Tage. Da der Verurteilte sich nicht mehr selber verteidigen konnte, indem er kurze Zeit nach seiner Begnadigung, wohl zum grossen Teil an gebrochenem Herzen, gestorben ist, und da auch verschiedene Zeugen nicht mehr zur Stelle geschafft werden konnten, so war es in einigen Punkten schwierig, völlige Aufklärung zu schaffen. Die Hauptanklage betreffend Notzucht musste nach den Ergebnissen der neuen Untersuchung gänzlich fallen gelassen werden. In ihrem Wahrspruch bejahten die Geschworenen die Frage betreffend unzüchtige Handlungen in einem Falle, verneinten sie aber in den drei übrigen Fällen. Der Missbrauch des Züchtigungsrechts wurde bejaht; dagegen wurden mildernde Umstände zugestimmt.

Das Urteil der Kriminalkammer lautete darauf gestützt folgendermassen:

1. Das Andenken des Verstorbenen wird gereinigt erklärt von den Anklagen, in denen durch den heutigen Wahrspruch Freisprechung erfolgt (Notzucht, unzüchtige Handlungen in drei Fällen).
2. Bezuglich der strafbaren Handlungen, deren Jordi durch den heutigen Wahrspruch schuldig erklärt wurde (unzüchtige Handlungen in einem Falle, Missbrauch des Züchtigungsrechtes in elf Fällen) wird wegen Erlöschens der öffentlichen Klage durch den Tod keine Strafe ausgesprochen.

3. Die Kosten des Verfahrens, inklusive derjenigen des ersten Prozesses, werden zu drei Fünfteln dem Staate, zu zwei Fünfteln der Revisionsklägerin, Frau Witwe Jordi, überbunden, unter Vorbehalt der Verrechnung der bereits vom Angeklagten bezahlten Kosten.

4. Der Revisionsklägerin wird eine Entschädigung von Fr. 5000 zugesprochen.

Wenn auch dieser Ausgang des Revisionsprozesses nicht vollständig den gehegten Erwartungen entspricht, so ist doch durch das Urteil anerkannt worden, dass in dem Hauptanklagepunkte dem Verurteilten schwer unrecht gethan wurde. Was den Missbrauch des Züchtigungsrechts anbelangt, so können wir uns des Eindruckes nicht erwehren, dass man den Verhältnissen, unter denen Jordi in der Anstalt wirkte, zu wenig Rechnung getragen hat. Aus den Verhandlungen geht deutlich genug hervor, dass man dem Anstaltsvorsteher von Kehrsatz eine Aufgabe zugewiesen hat, deren Erfüllung einem gewöhnlichen Menschen kaum zugemutet werden sollte. Dafür spricht übrigens schon der Umstand, dass man sich seither zu ganz bedeutenden Verbesserungen veranlasst sah. Trotzdem die Anstalt heute 20 Zöglinge weniger hat, als zur Zeit, da Jordi Vorsteher war, hat man eine Lehrerin und drei Knechte mehr angestellt und verschiedene schon vom früheren Vorsteher dringend verlangte bauliche Veränderungen vorgenommen. Dass in Bezug auf die angewandten Strafen zu weit gegangen wurde, wird zugegeben werden müssen. Immerhin hat Jordi, wie die Verteidigung treffend hervor hob, nur die Erbschaft früherer Jahre angetreten. Die angewendeten Straf-

mittel sind nicht von ihm erfunden worden, und er hat sich in seinen Jahresberichten und in besondern Eingaben stets gegen die Ueberfüllung der Anstalt, gegen den Mangel an Lehrpersonal, für bessere Unterkunftsverhältnisse, für zweckmässigere Strafeinrichtungen etc. ausgesprochen.

Bemerkenswert ist aus dem Plaidoyer des Verteidigers, Herrn Fürsprecher Stoos, dass derselbe, trotzdem er erklärte, er stehe persönlich auf dem Boden, dem Lehrer komme kein Züchtigungsrecht zu, und trotzdem er diesen Standpunkt bei einem andern Anlass öffentlich vertreten hat, gelten lassen musste, dass es Fälle gebe, in denen die körperliche Züchtigung als Erziehungsmittel notwendig sei. Es verdient dies festgenagelt zu werden.

**Aus dem Grossen Rate.** (Korr.) Wenn der frischgewählte Grosser Rat zusammentritt, so hat er jeweilen ein Erbe des abtretenden zu übernehmen, wie dies auch in andern gesetzgebenden Behörden der Fall sein wird. Da ist es diesmal in erster Linie das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, das in Lehrerkreisen interessieren wird. Dazu kommt eine lange Reihe von Motionen, die erheblich erklärt, aber noch nicht erledigt worden sind. Wir führen nur die an, die das Unterrichtswesen betreffen:

**Die Motionen Schwab vom 19. Mai 1897:** „Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlich Bericht und Antrag zu stellen betreffend Ausführung von § 55 des Primarschulgesetzes.“

**Roth vom 18. Mai 1899:** „Der Regierungsrat wird ersucht, die Frage zu prüfen, ob es nicht zweckmässig wäre, die Jugend in den Schulen auf die Gefahren des Alkoholismus aufmerksam zu machen in der Weise, dass einige diesbezügliche Lesestücke als Anhang den im Gebrauch stehenden Lesebüchern beigegeben würden.“

**Staatswirtschaftskommission vom 19. November 1901:** „Der Regierungsrat ist eingeladen, in der Verwaltung und im Rechnungswesen des Lehrmittelverlages unverzüglich Ordnung zu schaffen.“

**Bigler vom 20. November 1901:** „Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht der Art. 81 des Primarschulgesetzes dahin abgeändert werden sollte, dass bei den Entschuldigungsgründen auf die besondern Verhältnisse der Fortbildungsschule mehr Rücksicht genommen werden könnte.“

**Z gragggen vom 7. März 1901:** „Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzureichen, ob nicht die Titularprofessur wieder abzuschaffen sei.“

**Tanner vom 29. Dezember 1896:** „Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten über Reorganisation der Lehrerbildungsanstalten.“

**Dürrenmatt vom 20. Februar 1902:** „Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag über die Erweiterung des Seminars in Hofwil und über die Reorganisation der Lehrerbildung vorzulegen.“

An Arbeit wird es also nicht fehlen.

**Zum „Handarbeitsunterricht“.** Die in letzter Nummer dieses Blattes aufgestellte Berechnung und Vergleichung von Handarbeits- und Turnstunden hat wohl für die meisten Schulen auf dem Lande ihre Richtigkeit. Dagegen scheint mir die Berechnung der Absenzen auf unrichtigen Voraussetzungen zu beruhen. Wenn die Absenzen der „Arbeitsschule“ als regelrechte Absenzen zu verrechnen

sind, so wird wohl auch die gehaltene Arbeitsschulzeit als „rechte“ zu betrachten und in Rechnung zu ziehen sein. (Vergl. § 25, Al. 7 des Schulgesetzes.) Ich habe z. B. eben den Fall erlebt, dass ein Mädchen mit 3 Halbtagen Absenzen nicht zur Anzeige gelangte. Die Berechnung wurde folgendermassen aufgestellt. Gehaltene „rechte“ Schulstunden: 22 Halbtage à 3 Std. = 66 Stunden (ohne Turnen!), dazu 8 Halbtage Arbeitsschule à 3 Std. = 24 Stunden, macht in Summa 90 Stunden; davon 3 Halbtage à 3 Std. Absenzen = 9 Stunden, just  $\frac{1}{10}$ . Gegen diese Berechnung, dünkt mich, sollte der gesunde Menschenverstand nichts einzuwenden haben, selbst wenn's mit den Aufstellungen im Unterrichtsplan nicht überreinstimmen sollte. In den letztern scheint überhaupt hierauf bezüglich ein Versehen obzuwalten. Uebrigens gelten die dort aufgestellten Normen nicht als allgemein verbindliche, und so lange von den Eltern niemand wegen der grössern Stundenzahl der Mädchen reklamiert, wird's wohl noch beim alten bleiben dürfen.

K. D.

**Anmerkung der Redaktion.** Bei der Erstellung des Unterrichtsplanes wurde es als zweckmässig erachtet, anzudeuten, in welcher Weise ungefähr die Schulstunden auf die einzelnen Unterrichtsfächer zu verteilen seien, damit nicht infolge persönlicher Liebhabereien einzelne Fächer auf Unkosten anderer ungebührlich in den Hintergrund gedrängt werden. Dagegen war es nicht möglich, einen allgemein gültigen Stundenplan aufzustellen, da, wie eine Bemerkung an der Spalte des betreffenden Abschnittes des Unterrichtsplanes ausdrücklich sagt, das Schulgesetz den Gemeinden bei der Verteilung der Schulzeit bedeutenden Spielraum gewährt. Man hätte ja fast so viele Stundenpläne aufstellen müssen, als es Schulklassen gibt. Dazu kam die weitere Schwierigkeit, dass für den Handarbeitsunterricht der Mädchen ein besonderes Gesetz besteht, das die Schulzeit für dieses Fach regelt. Es wurde deshalb davon Umgang genommen, den Handarbeitsunterricht der Mädchen bei der Stundenverteilung im Unterrichtsplan zu berücksichtigen, die übrigens nur den Charakter einer Wegleitung hat, ohne allgemein verbindlich zu sein. Massgebend sind in dieser Beziehung nur die gesetzlichen Vorschriften. Allerdings wäre eine baldige Revision des Mädchenarbeitsschulgesetzes dringend zu wünschen, damit dasselbe mit dem Primarschulgesetz in Einklang gebracht werden könnte.

Was die Berechnung der Schulzeit und der Absenzen behufs allfälliger Strafanzeigen anbelangt, so wird bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge kaum viel anderes übrig bleiben, als zu der übrigen Schulzeit für die Knaben die Turnstunden, für die Mädchen die Arbeitsschulstunden mitzurechnen.

**Bernischer Mittellehrerverein.** Jener Einsender in letzter Nummer hat recht, der für die Behandlung der Geschichtsbuchfrage an der nächsten Generalversammlung die gehörige Zeit und Musse fordert. Es wäre schade, wenn die Sache nur so übers Knie gebrochen würde, jetzt, da der richtige Weg betreten worden, um die vielstimmigen Wünsche zu Gehör zu bringen, die sich an die Erstellung eines ganz für unsere Verhältnisse passenden Lehrmittels knüpfen. Gerade in dieser Frage, wie nicht leicht in einer andern, gehen die Ansichten so weit auseinander. Da jeder gute Lehrer sich seine individuelle Methode ausbildet, so wünscht er sich das Lehrbuch bald so, bald anders. Man wird es niemals allen recht machen können; allein es muss denjenigen, die zur Abfassung eines neuen Buches schreiten wollen, wichtig erscheinen, wenn sie erfahren können, welcher Art das Ideal eines solchen bei der Mehrzahl der Kollegen ist, welchen Typus von Geschichtsbuch sie bevorzugen — ob den der breitern Ausführlichkeit, wie sie

Oechsli bietet, oder den der knappen Zusammenfassung (U. Ernst) oder endlich ein Buch, das einen Mittelweg zwischen beiden zu finden sucht, was ungefähr auf eine Neuschaffung des bestehenden Lehrmittels hinauslaufen würde. Es wäre wertvoll, wenn hierin eine Entscheidung getroffen würde. Man wünschte auch, dass Richtlinien aufgestellt würden über Vermehrung oder Verminderung des in die Darstellung zu verwebenden Gedächtnisstoffes aus Welt- und Schweizergeschichte. Wo soll man abbrechen und wo hinzufügen? Soll die speciell bernische Geschichte noch mehr hervorgehoben werden, als bisher, oder nicht? Dass unsere Nationalgeschichte den Vorrang einnehmen muss, wird unbestritten sein. Es trifft sich gut, dass eben zur Stunde die beiden Lesebücher für die untern Stufen im Wurf sind; sie können das Geschichtsbuch eines guten Teils des notwendigen kulturgeschichtlichen Stoffes entladen. Den Stil der anschaulichen Kürze und Fasslichkeit je nach der einzelnen Stufe wird ihm jeder anwünschen. Doch wird es nicht so leicht sein, den Ton aufs vollkommenste zu treffen, die Eigenschaften eines echten Kinderschriftstellers zu erweisen und ein Werk zu schaffen, das mit den fortschreitenden Jahren seine Frische behält. H. B.

— (Korr.) Der Einsender der unter diesen Leitworten geschriebenen Zeilen in der letzten Nummer muss an der Hauptversammlung vom Dezember 1901 entweder nicht oder nur halb teilgenommen haben, sonst müsste er wissen, dass aus der Mitte der Versammlung der Antrag gestellt wurde, es möchte eine Frühlingshauptversammlung einberufen werden — und dass dieser Antrag von der Versammlung zum Beschluss erhoben wurde. Die Versammlung findet nun zwar erst im Frühsommer statt. Um so mehr Zeit blieb den Sektionen, die an der Dezemberversammlung auf das Arbeitsprogramm gesetzten Traktanden zu behandeln.

Das reiche Arbeitsprogramm war allerdings unter anderem Ursache, dass die eine längere Diskussion in Anspruch nehmende Hauptversammlung für die Stellvertretungskasse nicht auf den gleichen Tag verlegt werden konnte. Wenn das lakonisch abgefasste Traktandenverzeichnis auf zu lange Verhandlungen schliessen lässt, so kann und wird dem an der Versammlung abgeholt werden. Die ersten zwei Traktanden können, wohlvorbereitete Referate und eine mit reifen Gründen geführte Diskussion als selbstverständlich vorausgesetzt, so abgethan werden, dass sie zu praktischen Vorschlägen führen. Das dritte Traktandum kann begreiflich nur so viel als ein „Anreger“ sein zu einer ernsthaften, gründlichen Beratung in allen Kreisen der Mittellehrerschaft.

Es wäre nun zu wünschen, diese zwei Einsendungen hätten das Interesse für die Hauptversammlung dermassen geweckt, dass sie recht zahlreich besucht und ihr Resultat ein fruchtbare sein würde.

**Theaternotiz.** (Korr.) Herr Direktor Karl Broich vom Schänzlitheater ladet ein zum Besuch einer Klassikervorstellung auf Samstag den 31. Mai. Es wird „Maria Stuart“ gegeben. Die Aufführung beginnt nachmittags 3 Uhr. Die Leistungen der Truppe gerade in diesem Stück sollen ganz vorzüglich sein, daher der Besuch sehr zu empfehlen ist.

**Lehrerturnverein Bern und Umgebung.** (Korr.) Nächste Uebung: Samstag den 31. Mai 1902, nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ —4 Uhr, im Monbijou.

Knabenturnen: Barren (Turnschule S. 202, Nr. 48—53). — Spiele.

Mädchenturnen: Fortsetzung und Reck (I. Turnjahr.)

Männerturnen: Ringe.

**Delémont.** (Corr.) Les maîtres secondaires de cette localité ont pris l'initiative de ranimer la Société jurassienne des instituteurs d'écoles moyennes, qui depuis longtemps semble en léthargie. Un comité de 3 membres vient d'adresser au corps enseignant des écoles secondaires du Jura une circulaire le convoquant à une réunion, le 30 mai à Delémont à l'effet de discuter la question.

**Porrentruy.** (Corr.) Une école de tenue de ménage s'ouvrira le 1<sup>er</sup> juin dans le chef-lieu intellectuel du Jura. Les cours comprennent: la préparation et la cuisson des aliments ainsi que le service de table; le bon entretien de la cave, du garde-manger, de la basse-cour; les soins à donner au potager et au verger; le lavage, le repassage, le raccommodage du linge; la coupe pour les vêtements usuels dans la famille; la bonne tenue des appartements et le service de chambre; l'hygiène et l'économie domestique.

\* \* \*

**Schweizerischer Lehrerinnenverein.** VIII. Generalversammlung Samstag den 7. Juni 1902 nachmittags 2<sup>3/4</sup> Uhr in der Aula des Museums in Basel.

Traktanden. 1. Statutarische Geschäfte: a) Jahresbericht; b) Rechnungsablage und Wahl zweier Rechnungsrevisoren; c) Wahl des Vorstandes; d) Festsetzung der für 1903 zu verwendenden Unterstützungssumme; e) Bestimmung des Orts der nächsten Generalversammlung. 2. Stellenvermittlung. Frau Zurlinden-Bern. 3. a) Antrag der Sektion Basel. Frl. Dür-Basel; b) Antrag der Sektion Bern. 4. Plauderei über Paris. Frl. Preiswerk-Zürich. 5. Unvorhergesehenes. 6. Gang durch die Gemäldegallerie unter Führung von Frl. Gundrum-Basel. Nachtessen Samstag abend im Blaukreuzhaus, Petersgraben, à Fr. 2.50. Sonntag morgens 11 Uhr: Konzert in der St. Martinskirche, gegeben vom Basler Frauenchor zum Besten des Schweiz. Lehrerinnenheims. Eintritt Fr. 1.—. Sonntags Mittagessen im Hotel Gehrig. Nachmittags 2 Uhr: Allgemeiner Spaziergang. Sammlung im Hotel Gehrig. Zu dieser Generalversammlung sind Mitglieder und Freunde unseres Vereins herzlich eingeladen. Mit kollegialischem Gruss!

Der Vorstand.

Rechtzeitige Anmeldungen zum Bezug der Ausweiskarten für gewöhnliche Billete einfacher Fahrt nach Basel und zurück, sowie für Frei- oder Hotelquartiere (à Fr. 2—3.50) und Nachtessen sind bis 5. Juni zu richten an Frl. Rosa Preiswerk, Grellingerstrasse 44, Basel. Empfang der Gäste am provisorischen Bahnhof, Güterstrasse, von mittags 12 Uhr 25 bis 1 Uhr 45 durch Vorstandsmitglieder von Basel, kenntlich an rot-weißer Kokarde.

**Neuchâtel.** (Corr.) Le philanthrope James de Pury, décédé dernièrement, qui avait déjà, il y a quelques années, richement doté la société des colonies de vacances, a légué à nouveau à cette institution une somme de fr. 300,000.

**Genève.** (Corr.) Parmi les noms mis en avant par la succession de M. Favon au Conseil d'Etat, on cite celui de M. le professeur Rosier, président de la Société pédagogique de la Suisse romande lors de la période genevoise, l'auteur des manuels bien connus pour l'enseignement de la géographie.

\* \* \*

**Deutschland.** Aus Baden wird dem „Bund“ geschrieben: „Unser Volks-schulwesen hat sich thatsächlich nicht in dem Masse entwickelt, wie dies bei dem Mittel- und Hochschulwesen der Fall war, und es ist unsere dringendste

Aufgabe, in dieser Hinsicht eine fördernde Thätigkeit zu entfalten. So äusserte sich wörtlich der Chef des badischen Unterrichtswesens in der zweiten Kammer, und er hat damit nur bestätigt, was seit Jahren die Spatzen von jedem Bauernhause pfiffen: Unser Volksschulwesen steht innerhalb der deutschen Staaten in zweit-letzter Reihe, nämlich unmittelbar vor Mecklenburg. Nach diesem Geständnis sollte man nun annehmen, Regierung und Kammer hätten nichts Eiligeres zu thun, als diesem bedauernswerten Zustand abzuhelfen. Weit gefehlt: Für die Mittel- und Hochschulen wurden die reichlichsten Mittel in gewohnter Weise bewilligt; die Beamten erhielten Wohnungszulagen in einer von ihnen gar nicht erhofften Höhe. Was Wunder, wenn für die Volksschule und ihre Lehrer nur ein armseliger Rest übrig blieb, so dass selbst die als dringend anerkannten Verbesserungen „weiterer Erwägung vorbehalten“ bleiben müssen und es nur mit äusserster Anstrengung gelang, die Regierung zu einer Aufbesserung von 150 Mark an die Lehrer zu bewegen. Der badische Volksschullehrer erhält statt 2000 Mark jetzt 2150 Mark, aber wohlgernekt, erst, wenn er mindestens 25 Jahre im Dienste steht.“

Da sind wir bernische Volksschullehrer doch ganz andere Kerls. Bei uns weiss sich ein auf das Minimum der Gemeindebesoldung angewiesener Primarlehrer in den ersten fünf Jahren seiner Thätigkeit auf dem Gebiete der Jugenderziehung mit Fr. 950 durchzuhungern; er bringt es aber nach zehnjähriger Wirksamkeit auf die respektable Barbesoldung von Fr. 1250. Das ist zwar nicht ganz die Hälfte der Besoldung eines badischen Volksschullehrers; aber deswegen sind wir gleichwohl satisfaits, wie unser Finanzminister sich auszudrücken beliebte. Wir sind stolz darauf, dem grossen bernischen Staatsgedanken zu liebe hungern zu dürfen.

**Zur Geschichte der Einheitsbestrebungen in Deutschland.** (Korr.) Als man sich im abgelaufenen Jahrhundert in Deutschland danach sehnte, aus der Zer-  
splitterung und Ohnmacht herauszukommen, spielte auch der im Jahre 1859 gegründete Nationalverein eine nicht unwesentliche Rolle. Herr Dr. Schwab, Sekundarlehrer in Langnau, hat nun in seiner Dissertation die Geschichte dieses Vereins geschrieben, und seine Schrift wird demnächst sieben Bogen stark im Buchhandel erscheinen. Herr Schwab kommt darin zu folgendem Schlusse:

Wenn man die Geschichte des Nationalvereins von seiner Entstehung bis zu seiner Auflösung verfolgt, so gelangt man zu dem Schlusse, dass der Verein in nicht zu unterschätzender Weise mitgearbeitet hat am stolzen Bau der deutschen Einheit. Ihm gebührt vornehmlich das Verdienst, dem nationalen Leben in Deutschland einen neuen Ansporn gegeben und die nationale Bewegung, nachdem sie wieder erwacht, in bestimmte, sichere Bahnen geleitet zu haben. Der Nationalverein hat mit richtigem Blick erkannt, dass der bestehende Dualismus zwischen Oesterreich und Preussen der festen Einigung Deutschlands hindernd im Wege und dass nur Preussen im stande sei, die führende Rolle im Einheitsstaate zu übernehmen. So hielt er lange Zeit mit zäher Geduld fest an der „preussischen Spitze“, obschon sich die preussische Regierung seinen Annäherungsversuchen gegenüber stets zurückhaltend zeigte. Wenn er sich schliesslich von ihm abwandte, können wir ihm einen Vorwurf daraus machen? Ein Missgriff möchte es allerdings sein, aber wie viele vermochten damals, während der Konfliktzeit, dem kühnen Adlerfluge der Bismarck'schen Politik zu folgen? Jedenfalls hat der Nationalverein wesentlich dazu beigetragen, das deutsche Volk für die Neugestaltung der Dinge im Jahre 1866 empfänglich zu machen, obschon

diese Neugestaltung sogar für ihn sich mit überraschender Schnelligkeit vollzog. War nun bei der Auflösung des Nationalvereins (1866) sein Ziel auch nicht vollständig erreicht, so sollte dies doch in nicht allzu ferner Zeit geschehen. Die ausgestreute Saat hatte Wurzeln gefasst, gelangte allmählich zur Reife und wartete nur noch des mächtigen Schnitters, der nach den Erfolgen seiner Politik ferro et igni die reife Ernte einheimste.

---

## Verschiedenes.

**Féminisme en Allemagne.** Dans le Grand-duché de Baden, les jeunes filles peuvent suivre les écoles de garçons depuis 1900. Les gymnases se sont ouverts pour elles en Würtemberg avec l'année scolaire 1901. A dater de septembre de l'année dernière, il existe à Mannheim une Oberrealschule pour les jeunes filles. Aux universités de Strasbourg, Heidelberg, Fribourg en Brisgau, au polytechnikum de Karlsruhe, les femmes peuvent être immatriculées si elles font preuve du degré d'instruction préparatoire repris des étudiants de l'autre sexe.

La Prusse, par contre, voulant „conserver à la famille allemande les caractères traditionnels de la femme allemande“, n'admet aux cours les jeunes filles que comme auditrices et non comme élèves régulières.

**Aux Indes Orientales.** D'une autobiographie d'un poète hindou: L'après-midi était réservé (à l'école) à l'arithmétique, à l'étude du guzerati (le dialecte du pays), à l'histoire de la littérature hindoue. Tout l'enseignement se donnait en vers, c'est-à-dire que pour l'alphabet, par exemple, chaque lettre affublée d'un surnom se trouvait décrite en strophes élégantes. Par sa forme ou par sa consonance, chacune d'elles évoquant un détail de la vie familiale, servait de prétexte à une véritable leçon de choses. Et l'auteur ajoute: „Les Européens pratiquent un système analogue, si j'en juge par de récentes publications à l'usage des enfants.“ Qui eût cru que la méthode des mots normaux nous vînt des Indes?

---

## Litterarisches.

**Neuere städtische Schulhäuser in Zürich.** Von A. Geiser, Architekt, zur Zeit Stadtbaumeister in Zürich. Verlag Zürcher & Furrer in Zürich. Preis Fr. 3. (Mk. 2. 40.)

Das Gemeindewesen der Stadt Zürich steht in seiner Fürsorge für die Schulpflege und in seinen dahерigen Leistungen innerhalb weniger Jahre unter allen Schweizerstädten wohl unerreicht da.

Dank seinem raschen Aufblühen und der Zunahme seiner Bevölkerung war Zürich genötigt, in den letzten sieben Jahren für 5000 Kinder Schulen zu bauen, was eine Ausgabe von rund sechs Millionen zur Folge hatte.

Da bei diesen Bauten nicht nur die hygienischen Anforderungen, die in der neuen Verordnung betreffend Volksschulwesen des Kantons Zürich vom 7. April 1900 niedergelegt sind, volle Berücksichtigung fanden, sondern auch die technischen Errungenschaften bis in alle konstruktiven Details verwertet wurden, so bieten uns die neuen Zürcher Schulbauten eigentliche Muster moderner

Schuleinrichtungen dar, deren Nachahmung andern städtischen Gemeinwesen nicht genug empfohlen werden kann, wenn auch deren an Luxus streifender Komfort wohl nur wenigen erreichbar sein wird.

In der vom Stadtbaumeister Geiser in Zürich verfassten, als Separatabdruck aus dem Jahrbuch der Schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege nun auch einem weiteren Kreis zugänglich gemachten Broschüre erhalten wir Auskunft über die Grundsätze, welche hinsichtlich Dimensionen der Schulzimmer, Beleuchtung, Ventilation und Heizung befolgt wurden; wir werden bekannt gemacht mit den Abort- und Pissoiranlagen, der Art des Ausbaues (massive Zwischendeckenkonstruktion mit Linoleumbodenbelag), der Anlage der Brausebäder, Schulküchen, im Turnhallen- und dem Schulbanksystem. In einem besondern Abschnitt wird eine Uebersicht der Baukosten für sechs Schulgebäude gegeben, aus welcher hervorgeht, dass die Baukosten pro Schulzimmer schwankten von Fr. 17,000 bis Fr. 24,000. Die Baukosten der Turnhallen variieren zwischen Fr. 15 bis Fr. 20 pro Kubikmeter.

Eine grössere Anzahl vorzüglich ausgeführter photographischer Clichés illustrieren in trefflicher Weise die Ansicht und die Situation der Gebäude, sowie die Grundrisse der wichtigeren Stockwerke.

Die kleine Broschüre kann Gemeinden, welche Schulhausbauten auszuführen haben, sowie ärztlichen Schulkommissionsmitgliedern zur Orientierung bestens empfohlen werden.

(Korrespondenzblatt für Schweizer Aerzte, Nr. 16, 1901).

**Schweizerische Musikzeitung und Sängerblatt.** Organ des Eidgen. Sängervereins und des Vereins schweizerischer Tonkünstler. Red.: Dr. Karl Nef, Basel. Verlag: Gebr. Hug & Co., Zürich. I. Quartal 1902. Jährlicher Abonnementspreis Fr. 6.

Aus dem reichen Inhalt des ersten Quartals sei nachstehend einiges hervorgehoben. — Der schweizerische vaterländische und volkstümliche Gesang wird behandelt in den Aufsätzen „Trittst im Morgenrot daher“, „Ueber die schweizerische Nationalhymne: Rufst du, mein Vaterland“ von H. Kling, „Neues vom schweizerischen Volksgesang“ von Dr. Nef. Allgemein anregenden Inhalts sind die Leitartikel „Musik als Lebensberuf“, „Etwas von der Laute“, „Ueber Bilder in Tönen und Töne in Bildern“ von C. H. Richter, „Göthe und die Musik“ von A. Fuchs, „Schumann als Revolutionär“ von O. Berggruen, „Beethovens Brillen“ von Prof. Cohn, „Der Kapellmeister als Virtuose“ von Dr. Platzhoff u. a. m. Bedeutende schweizerische Neuerscheinungen sind besprochen worden in den Aufsätzen „Eine neue Symphonie von Hans Huber“, „Ostermorgen von Th. Goldschmid“; ein festliches Ereignis im schweizerischen Musikleben wird geschildert in dem Artikel „Das 75jährige Jubiläum des Stadtsängervereins Winterthur“ von G. Lochbrunner. Zu dieser, übrigens noch lange nicht vollständig aufgezählten Reihe von Leitartikeln kommen zahlreiche interessant gehaltene Berichte der Musikaufführungen in der ganzen Schweiz, Besprechungen neuer Erscheinungen des Musikalienmarktes und der musikalischen Buchliteratur, Notizen aus dem In- und Ausland, Konzertprogramme, Lesefrüchte etc. Das Blatt dürfte also jedem Musikfreund etwas bieten und ist zum Abonnement zu empfehlen.

## Humoristisches.

### Aus der Schule.

Seide ist Elephantenhaar.

Sago ist Sägemehl.

Der Frühling . . . Auch die Lurche wollen nicht mehr schlafen.

Die Mäuler sind ihnen aufgefroren.

Die Mutter kochte uns.

Die Leute, die nach Palästina gehen, um zu beten, sind Anarchisten!

Die Gräfin von Valangin war an das Städtchen Willisau verpachtet.

### Konjugieren!

Inspektor: „Was that nun eine jüdische Frau und Mutter mit ihrem Knäblein?“ — Emma: „Sie verbargte es.“ — „Falsch!“ — Emma: „Sie verborgte es.“ — „Ach nein! Sie verbarg es.“ — Emma: „Sie verbarg es; aber als sie es nicht mehr länger verbargen konnte“ — — —

### Aus der Geographiestunde.

Schüler: Die Meerenge von Gibraltar führt vom waadtländischen Ocean ins mittelländische Meer.

## Briefkasten.

E. Sch. in A.: Ihr Artikel kam für diese Nummer zu spät und muss nun auf die nächste warten. — K. F. in B.: Auch so recht. Der Raum wird also für Nr. 23 reserviert. Gruss!

---

Dieser Nummer ist von der Buchhandlung **A. Francke**, vormals SCHMID & FRANCKE, in Bern eine soeben erschienene **Anleitung zum Gebrauche der deutschen Sprachschule für Berner** von Dr. Otto von Geyrerz unentgeltlich beigelegt.

Wir sind sicher, dass diese Einführung allseitig begrüßt werden wird.

---

---

 Sämtliche Zuschriften, die **Redaktion** betreffend, sind an **Oberlehrer Jost** in Matten bei Interlaken zu richten; diejenigen, die **Expedition** betreffend, an die Buchdruckerei Büchler & Co. in Bern.

---

**Kreissynode Aarwangen.** Versammlung Samstag den 7. Juni 1902, vormittags 10 Uhr in der „Eintracht“ in Melchnau.

Traktanden: 1. Die Freiherren von Grünenberg und ihre Stellung in der schweizerischen Geschichte. (Vortrag von Herrn Dr. A. Plüss, Bern). 2. Allfälliges.

**Bei schönem Wetter:** Nach dem Mittagessen Spaziergang nach den Ruinen von Grünenberg (cirka 20 Minuten).

Volksliederbuch für Männer- und gemischten Chor mitbringen!

In Anbetracht des interessanten Themas erwarten wir zahlreichen Besuch

*Der Vorstand.*

**Wirtschaft Juker, Wabern,**  
am Fusse des Gurten \* Tramstation

Es empfiehlt sich bestens

(H 2938 Y)

Prächtiger Garten, Festhalle und Tanzsaal. Feines Gurtenbier. Vorzügliche Weine, billige Mittagessen für Schulen.

**F. Plüss, Wirt.**

## Für Fr. 12 Meyers Konversations-Lexikon

2. Aufl., 15 Bände mit Karten und Illustrationen, nicht eingebund. 47 Lieferungen. Ergänzungsblätter gratis dazu. — Auskunft gibt J. U. Sägesser, Kirchberg.

## Vereine

und **Schulen**, welche Interlaken und die Thäler des **Berner Oberlandes** zu bereisen gedenken, wollen sich behufs **Beköstigung** und **Unterkunft** an den Unterzeichneten wenden, welcher gerne unentgeltlich Auskunft erteilt. —

Preise sind vereinbart.

Grindelwald, im Mai 1902.

J. Kurz, Lehrer.

## Sammlung schöner Meer-Muscheln

40 Stück, sorgfältig bestimmt und mit Namen versehen à **Fr. 5.** —

J. Schneider, Marktgasse 17, Bern.

## Vorzugspreise für die Lehrerschaft!

(Nur bis Ende Juni gültig)

100 Visitkarten Fr. 1. 80 und Fr. 2. — ; 200 Briefcouverts mit Firma Fr. 2. —

200 halbe Bogen Postpapier quart oder ganze Bogen oktav, mit Firma Fr. 2. 50  
(Mit Datum 30 Cts. mehr.)

200 Memoranden mit Firma Fr. 3. 90

Vorzügliche Qualitäten — Sauberer Druck

Bestellungen an: **W. STALDER, Grosshöchstetten**

Papier- und Schreibwaren en gros — Accidenzdruckerei

Beste Bezugsquelle für Schulhefte und Schulmaterialien

## Für Schmetterlings-Sammler

schöne solide **Insekten-Kästen.**

J. Schneider, Marktgasse 17, Bern.

## Restaurationshalle Flagglingen

gegenüber der Drahtseilbahn.

Schulen und Vereinen besonders empfohlen. — Sehr mässige Preise.

**Drahtseilbahn.** Für Schulen: Erwachsene und Kinder, Bergfahrt 30. Thalfahrt 20 Cts.

Es empfiehlt sich bestens

**A. Waelly.**

Den Schulen und Vereinen bestens empfohlen

(H 2915 Lz)

## Brunnen Hotel & Pension Rigi

Umgeben von grossem schattigem Garten; gedeckte Veranda. Warme Bäder und Seebäder. Billige Preise; grössere Gesellschaften nach Vereinbarung. Prospekte versendet gratis und bereitwilligst

**Kaiser-Kettiger.**

# Graue und weisse Haare

erhalten ihre frühere Farbe bei Gebrauch von Mühlemanns

## Haar-Regenerator

### Parfumerie

### Interlaken

Das graue Haar geht nach und nach in die frühere Farbe über. Dieser Regenerator ist zugleich ein treffliches Schutzmittel gegen Schuppen und Haarausfall.

Erfolg garantiert — Prämiert: silberne Medaille

Man verlange **Mühlemanns Regenerator**

Erhältlich in Fl. à Fr. 2.50 bei allen grössern Coiffeurs in Bern, Thun, Biel, Burgdorf, St. Immer, Langnau, Langenthal, Lyss, Aarberg: Bazar Kreuchi.

# Flüelen am Vierwaldstättersee

## Hotel Sternen

umgebaut und vergrössert; grosser, schöner Speisesaal für 250 Personen; 40 Betten. Vertragspreise mit der Kommission für Erholungs- und Wanderstationen. Extra-Begünstigung für Vereine und Schulen. — Telephon. (H 1260 Lz)

Hochachtend

Jost Sigrist.

# Gasthof zum Storchen in Solothurn

empfiehlt sich der Tit. Lehrerschaft bei Anlass von Schülerreisen oder sonstigen Ausflügen

**P. Wüthrich-Kohler.**

Grösste Garten-Restauracion in reizendster Lage Berns

## \* INNERE ENGE \*

Nahe dem Hirschenpark

Prachtvolle Rundsicht auf die Umgebung, Voralpen und Hochgebirge

Jedermann zum Besuche bestens empfohlen

(O H 8156)

Geräumige Lokalitäten für Gesellschaften

Offenes Bier aus Münchner und Schweizer Brauereien — Feine Weine, offen und in Flaschen

Vorzügliche bekannte Küche

Diners, Soupers für Familien und Gesellschaften

Warme und kalte Restauracion, Kaffee complet, Küchli, Strübbli

zu jeder Tageszeit

Es empfehlen sich bestens

Die neuen Pächter:

*Gebr. Lüthi, Restaurateur u. Chef de cuisine.*

# Hotel-Pension St. Gotthard

### Interlaken.

Hauptbahnhof. — Dampfschiffstation.

Grosser, schattiger Garten und Terrasse; Restauracion und Speisesäle. — Empfiehlt sich speciell für Vereine und Schulen. — Bürgerliche Preise.

*Familie Beugger, Besitzer.*

# Kaffewirtschaft N. Schumacher, Interlaken

neben der Brasserie Harder

empfiehlt sich den tit. Schulen und Vereinen. — Schöner Garten.

# Brasserie Adlerhalle

INTERLAKEN  am Höheweg  
neben Hotel Métropole und Viktoria

Grösstes und schönstes Wirtschaftslokal mit neuem Restaurationssaal

*Biergarten — Billard — Deutsche Kegelbahn*

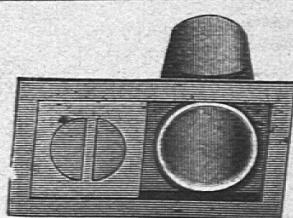
Platz zur Aufnahme grösserer Gesellschaften bis 300 Personen

Kalte und warme Speisen zu jeder Zeit

Stets ausgezeichnetes Bier & Reelle Weine und Liqueurs

**J. Sterchi-Lüdi.** Eigentümer.

NB. Nicht zu verwechseln mit der „Brasserie A. Sterchi“, in Unterseen.



## Praktische Tintenfässer

für Schulbänke, aus Zink, mit Schieber und Porzellanbehälter empfiehlt billig (H 2745 Y)

— G. MEYER, Eisenhandlung, Burgdorf. —

## Leubringen ob Biel

Neuerstellte Drahtseilbahn ob Biel

Züge alle  $\frac{1}{2}$  Std. Fahrtaxen für Schulen und Vereine: Berg- und Thalfahrt je 10 Cts. Tit. Lehrerschaft frei

## Hotel zu den 3 Tannen

Für Schulen specielle Preise

C. Kluser-Schwarz, Besitzer

NB. Natürlichster Weg zur berühmten Taubenlochschlucht

## Beatenberg

## Restaurant Amisbühl \* Pension \*

Schönster Aussichtspunkt des Kurortes mit grosser, schattiger Terrasse. Neu erstellte Fahrstrasse,  $\frac{5}{4}$  Stund. vom Bahnhof Beatenberg,  $2\frac{1}{2}$  Stund. von Interlaken — Extra-Begünstigungen für Vereine und Schulen. — Erholungs- und W.-Station für schweiz. Lehrer.

Bestens empfiehlt sich

Familie Marti.

## Hotel de la Poste, Berne,

empfiehlt sich für tit. Schulen und Vereine. Gedeckte Veranda für 120 Personen und grosser Garten. (H 2331 Y)

Verantwortliche Redaktion: Samuel Jost, Oberlehrer in Matten b. Interlaken. — Druck und Expedition: Büchler & Co. (vormals Michel & Büchler), Bern.